Detmold, den 09.08.2023

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

700-53.026/23/4.1.8

**Immissionsschutz**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fa. Jowat SE beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Ernst – Hilker - Straße 10 in 32758 Detmold (Gemarkung Detmold, Flur 38, Flurstück 180, 181, 183, 184, 275, 342, 368, 369, 372, 388, 389, 390, 391, 405, 407, 409 und 1287).

Beantragt wird die Erweiterung der Produktion reaktiver Schmelzklebstoffe um eine Produktionslinie der Reaktantanlage und die Übernahme der durch die Anzeigenbestätigung gesicherten Änderung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstand.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte werden sicher eingehalten. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen, die Gesamtgröße des Bertriebsgeländes bleibt unverändert. Auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)